

Satzung und Gebührensatzung

des Marktfleckens Villmar über den Betrieb und die Benutzung der Erdaushubdeponien in den Ortsteilen Seelbach und Weyer

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S.342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar am 23.09.2004 folgende

Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Villmar über den Betrieb und die Benutzung der Erdaushubdeponien in den Ortsteilen Seelbach und Weyer

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Zur Ablagerung des im Bereich der Gemeinde Villmar anfallenden unbelasteten Erdaushubes betreibt und unterhält die Gemeinde Villmar eine Erdaushubdeponie (im weiteren Text der Satzung und Gebührensatzung kurz Deponie genannt) in den Gemarkungen Seelbach und Weyer.

§ 2

Berechtigte

Die Deponien von Weyer und Seelbach stehen für die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub zur Verfügung, sofern dieser im Bereich des Marktfleckens Villmar anfällt. Unbelasteter Erdaushub (im folgenden Erdaushub genannt) ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial.

Vom Eigentümer des Erdaushubes ist rechtzeitig vor dem Anliefern des Erdaushubes bei der Gemeindeverwaltung Villmar ein Berechtigungs-/ Erlaubnisschein abzuholen und die 2. Ausfertigung (Kopie) mit sämtlichen geforderten Angaben ausgefüllt, im Bauamt der Gemeinde Villmar, König-Konrad-Strasse 12 in 65606 Villmar,

abzugeben. Die 1. Ausfertigung ist beim Anliefern des Erdaushubes dem Deponiepersonal unaufgefordert vorzulegen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Rechtzeitig vor Beginn der Anlieferung ist mit dem Deponiepersonal (Telefonnummer ist auf dem Berechtigungsschein vermerkt) ein Anlieferungszeitpunkt zu vereinbaren.

Grundsätzlich sind folgende Anlieferungszeiten, je nach Wetterlage, vorgesehen:
Vom 1. März bis 31. Oktober, von Montag – Freitag:, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(2) Nach vorheriger Anmeldung bei dem Bauamt der Gemeinde stehen die Deponien auch außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung, jedoch nur bei der Ablagerung von größeren Mengen, d.h. bei dem Erdaushub ganzer Baugruben.

§ 4

Haftung der Anlieferer

(1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzerverordnung durch die Anlieferung von Erdaushub gemäß § 2 entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den der Erdaushub abgeladen wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Deponie in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, wegen Witterungseinflüssen oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Villmar keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.

(3) Das Abladen des Erdaushubes muss nach den Anweisungen des Deponiepersonals erfolgen.

(4) Die Gemeinde Villmar ist berechtigt, den nicht ordnungsgemäß abgelagerten Erdaushub auf Kosten des Anlieferer oder seines Auftraggebers zu beseitigen.

(5) Das Abladen von Erdaushub darf erst dann erfolgen, wenn der in § 2 geforderte Erlaubnisschein, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung Villmar, dem Deponiepersonal vorgelegt wird.

(6) Die Benutzung der Deponie ist nur innerhalb der in § 3 geregelten Öffnungszeiten gestattet.

§ 5

Haftung der Gemeinde

- (1) Das Befahren und Betreten der Deponien und deren Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.
Die Gemeinde Villmar übernimmt für Unfälle, Sachschäden an Fahrzeugen und andere Schäden keine Haftung.
Unbefugten ist das Betreten der Deponien untersagt.
- (2) Beschädigte Transportfahrzeuge müssen schnellstens vom Abladeplatz entfernt werden, damit die Anfuhr weiteren Materials nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Die Entfernung kann auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde Villmar erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Villmar haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Eigentumsübergabe des Materials

Der angelieferte Erdaushub wird mit der Ablagerung auf der Deponie Eigentum der Gemeinde Villmar. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Deponien werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für die Einrichtung, Verwaltung und Reaktivierung der Deponien, sowie die Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals decken.

§ 8

Gebührensätze

Die Ablagerungsgebühr beträgt je angelieferten m³ Erdaushub 10,00 €. Abrechnungsgrundlage sind die Maße der Ladeinheit: Länge, Breite u. Höhe. Bei Abrechnung nach festen Massen, wie zum Beispiel Baugruben und Rohrgräben, wird ein zusätzlicher Auflockerungsfaktor von 25 % der festen Massen berechnet.

§ 9

Gebührenpflichtige und Gebührenzahlung

- (1) Gebührenpflichtig sind Ablader und deren Auftraggeber als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind unverzüglich nach Bestätigung durch das Deponiepersonal und Eingang der Rechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 10

Befahren der Deponie

Das Befahren der Deponie ist nur nach Anmeldung beim Deponiepersonal und nur mit dessen Erlaubnis gestattet. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Deponie. Eltern haften für ihre Kinder. Der jeweilige Deponieabschnitt darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge sofort durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstrassen verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde zurückgewiesen werden. Verschmutzte Zufahrtswege sind umgehend zu reinigen. Sollte der Anlieferer dieser Aufforderung nicht folgen, ist die Gemeinde Villmar berechtigt, ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Verursachers mit der Wegesäuberung zu beauftragen. Der Anlieferer bzw. Benutzer der Deponie ist verpflichtet, dem Deponiepersonal auf Verlangen Auskunft über den angelieferten Erdaushub zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob das angelieferte Material zur Entsorgung zugelassen ist, kann die Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um unbelasteten Erdaushub handelt. Der Anlieferer hat den Erdaushub nur an den vom Deponiepersonal ausgewiesenen Plätzen abzuladen.

§ 11

Zwangsbeitreibung

Rückständige Gebühren werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Satzung und Gebührensatzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung mit Geldbußen geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
Zuständige Verwaltungsbehörde die die Gemeinde Villmar.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und Gebührensatzung erlassenen Verfügungen, kann durch Ersatzmaßnahmen (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 13

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung und Gebührensatzung außer Kraft.

Villmar, den 23.09.2004

Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister